

Neue Wege in der Juristenausbildung: Legal Clinics, Mootcourts und Praktikerseminare

- Ein Tagungsbericht zur Praktischen Jurisprudenz -

von Rechtsanwalt und Mediator Dr. Björn Rüdiger, M.A. und LL.M.,
wiss. Mitarbeiter Universität Bielefeld

1. Die Debatte um mögliche oder gar nötige Veränderungen des Jurastudiums ist beinahe so alt wie das preußische Modell der Juristenausbildung selbst; sie erhält jedoch neue Impulse durch die Frage nach den Folgen des Bologna-Prozesses sowie durch die sukzessive Implementierung berufspraktischer Elemente in die universitäre Ausbildung.¹ Auch nach Abschaffung des sogen. Einphasen-Modells der Juristenausbildung geht es dabei um die Frage, ob und ggf. wie der Praxisanteil des juristischen Studiums künftig gestärkt werden sollte. So sollte schon das „Gesetz zur Reform der Juristenausbildung“ vom 11. Juli 2002 eine frühere Spezialisierung der Studierenden und eine höhere Praxisorientierung fördern.² Nach den §§ 5a Abs. 3 und 5d Abs. 1 DRiG ist die rechtsprechende, verwaltende und rechtsberatende Praxis einschließlich der hierfür erforderlichen Schlüsselqualifikationen im Studium zu berücksichtigen. Und auch der Deutsche Juristen-Fakultätentag hat 2010 beschlossen, die Juristenausbildung durch eine stärkere Anwaltsorientierung und „durch die Einübung des systematischen Stoffes in der praktischen Anwendung (*clinical legal education*)“ weiterzuentwickeln.³

Unter dem Begriff der *Clinical Legal Education* werden dabei vorklinische und klinische Angebote in der Juristenausbildung zusammengefasst: Die vorklinischen Angebote beinhalten einerseits Simulationen der Berufspraxis (darunter Mootcourts, Anwaltsseminare u. a.) und andererseits eingebundene Praktika, bei denen Studierende Praktikern zuarbeiten und diese Zusammenarbeit eine Rückkoppelung in der Lehre erfährt. Demgegenüber umfassen die klinischen Bereiche sogen. *Law Clinics*, in denen Studierende unter Anleitung kostenlose Rechtsberatung für reale Mandanten anbieten. Während früher die Verbote des Rechtsberatungsgesetzes einem solchen studentischen Rechtsberatungsmodell entgegenstanden, sind diese Hürden mit dem Rechtsdienstleistungsgesetz vom 12. 12. 2007 nun entfallen.⁴ Eine Rechtsberatung durch Studierende ist seit dem 01. 07. 2008 nach § 6 Abs. 2 S. 1 RDG zulässig, sofern die unentgeltliche Rechtsdienstleistung unter Anleitung u. a. solcher Personen erfolgt, die eine Befähigung zum Richteramt haben. Einige deutsche

¹ Vgl. etwa zuletzt Konzen JZ 2010, 241 ff.

² BGBl. I, S. 2592.

³ http://www.djft.de/pdf/Beschluss_DJFT_2010_I.pdf.

⁴ BGBl. I, S. 2840.

Fakultäten haben jüngst von diesen neuen Möglichkeiten Gebrauch gemacht und eigene *Law Clinics* gegründet.

Am 11. März 2011 fand in Bielefeld daher eine vom Institut für Anwalts- und Notarrecht der Fakultät für Rechtswissenschaft veranstaltete Tagung zu dem Thema „Praktische Jurisprudenz. Clinical Legal Education und Anwaltsorientierung im Studium“ statt. Die von *Prof. Dr. Detlef Kleindiek*, Universität Bielefeld, moderierte Tagung beleuchtete die Möglichkeiten praktischer Jurisprudenz und stellte unterschiedliche Modelle einer praxisorientierten Juristenausbildung vor.

2. *Prof. Dr. Stephan Barton*, Universität Bielefeld, fragte in seinem Eröffnungsvortrag danach, ob praktische Jurisprudenz überhaupt möglich ist. Dazu bezog er zunächst die Gegenposition und schilderte u. a. anhand eines Aufsatzes des bedeutenden deutschen Strafverteidigers *Max Alsberg* aus den 1920er Jahren die Fundamenteinwände gegen die Berücksichtigung berufspraktischer Elemente im Studium⁵: Kritiker hielten die praktische Jurisprudenz für eine Kunst, die man nicht erlernen könne. Die „Verpraxung“ führe zu einer Verflachung der Wissenschaft und gefährde das Humboldtsche Ideal der Einheit von Forschung und Lehre. Barton setzte sich mit diesen Fundamenteinwänden anschließend auseinander und verwies darauf, dass die fortschreitende Verwissenschaftlichung und immer kürzere Verfallszeiten wissenschaftlicher Erkenntnisse zugleich neue Anforderungen an das Studium, aber auch an die Universitäten mit sich bringen: Inter- und Transdisziplinarität seien immer mehr gefordert. Dies erfordere die fächerübergreifende Einbeziehung u. a. psychologischer und kommunikationswissenschaftlicher Erkenntnisse in das Jurastudium. Die praktische Jurisprudenz eröffne der Forschung damit zugleich neue wissenschaftliche Perspektiven.

Anschließend berichtete *Prof. Dr. Joachim Zekoll*, Universität Frankfurt a. M., über die amerikanischen Erfahrungen mit der *Clinical Legal Education*. Dieses Lehrformat habe sich in den USA seit den 1960er Jahren entwickelt, als die amerikanische Studentenbewegung eine angemessene Rechtsberatung auch für sozial benachteiligte Bevölkerungsgruppen einforderte und zudem wie die Anwaltschaft das etablierte Curriculum als zu praxisfern kritisierte.⁶ Die daraufhin entwickelte *Clinical Legal Education* umfasse an den amerikanischen Fakultäten entweder *in-house live-client clinics*, bei denen die Universitäten wie eine Kanzlei die Räume für die kostenlose Rechtsberatung realer Mandanten zur Verfügung stellen, oder *externships*,

⁵ http://www.alsberg.de/Beitrag_Uhu/Uhu2.pdf

⁶ Dazu auch Bücken/Woodruff, JZ 2008, S. 1068 ff.

bei denen die studentische Rechtsberatung außerhalb der Universitäten erfolge. Die Beratung werde von Dozenten oder Praktikern beaufsichtigt, deren Status sich (auch finanziell) dem der etablierten Professoren angenähert habe. Die *Clinical Legal Education* sei jedoch auch in den USA umstritten, da sie auf Seiten der Studierenden einen großen Zeitaufwand und auf Seiten der Universitäten einen hohen Betreuungsaufwand erfordere, weshalb zumeist weniger als 10 % der Studierenden der *Law Schools* an einer Clinic teilnehmen könnten. An deutschen Hochschulen mit viel größeren Studentenzahlen und erheblich schlechteren Betreuungsschlüsseln als in den USA sei ein solcher Betreuungsaufwand indes - so Zekoll - nicht denkbar und im Übrigen auch nicht nötig, da das deutsche Referendariat die Berufsanfänger schon jetzt einsatzfähiger mache als die amerikanische Juristenausbildung.

Demgegenüber fragte *Dr. Judith Brockmann*, Hochschule Neubrandenburg, nach hochschuldidaktischen Herausforderungen einer praxisorientierten Juristenausbildung und mahnte eine Selbstreflexion der Rechtswissenschaft durch eine rechtswissenschaftliche Fachdidaktik an. Dazu sei es auch bei praxisbezogenen Angeboten erforderlich, danach zu fragen „*wer was von wem wann mit wem wo wie womit und wozu lernen soll*“.⁷ Auch bei praxisbezogenen Angeboten müssten daher zunächst die Zielgruppe und die Lernziele sehr genau in den Fokus genommen werden.

Prof. Dr. Dr. Uwe Scheffler und *Christin Toepler*, Universität Frankfurt (Oder), stellten mit dem strafrechtlichen Mootcourt ein vorklinisches Angebot vor, in dem (wie in den übrigen vorgestellten Projekten) ein Schlüsselqualifikationsnachweis erworben werden kann. Der Mootcourt fand auf der Grundlage der StPO sowie einer eigens dafür geschaffenen Ermittlungsakte statt und bildete den Abschluss der Vorlesung „Hauptverhandlungsrecht“. Neben der Ermittlungsakte fertigten die Dozenten auch eine Zusammenstellung der für den Fall wichtigsten Vorschriften an, die es auch juristischen Laien ermöglichte, der simulierten Hauptverhandlung zu folgen. Es habe sich hierdurch gezeigt, dass man Mootcourts nicht nur auf der Grundlage fiktiver Spielregeln, sondern auch auf Basis der StPO durchführen kann. Die Erfahrungen mit dem Mootcourt bezeichneten beide Referenten aber aufgrund des erheblichen Arbeitsaufwandes als durchaus ambivalent.

Johannes Oesterling und *Viola Scharbius*, beide Universität Bielefeld, schilderten sodann ihre Mitarbeit in zwei Wiederaufnahmeverfahren, darunter der Fall „Harry Wörz“, der von 1998

⁷ Die Referentin griff eine Fragestellung aus der allgemeinen Didaktik auf, vgl. Jank/Meyer, *Didaktische Modelle*, Berlin 2009, S. 16.

bis 2010 die Gerichte beschäftigt hatte. Die beiden Studierenden waren im Rahmen ihres Schwerpunktbereichs u. a. durch den Strafverteidiger *Prof. Dr. Ralf Neuhaus* in die Verfahren einbezogen worden, wozu auch die akribische Aufbereitung der mehrere tausend Seiten starken Akten durch Inhaltsverzeichnisse und Querverweise gehörte. Für die Studierenden bedeutete die Mitarbeit nicht nur einen Einblick in die Praxis und eine Orientierung bei der Berufswahl, sondern zugleich die Erkenntnis, „dass Rechtswissenschaft nicht toter Buchstabe, sondern gelebtes Recht ist.“

Im Anschluss berichtete *Prof. Dr. Fritz Jost*, Universität Bielefeld, über zwei Lehrveranstaltungen, die schon seit mehreren Jahren berufspraktische Abschnitte in die Bielefelder Juristenausbildung einbringen: Im Rahmen des Anwaltsseminars führen die Studierenden, die sich in zwei Anwaltsbüros und die Richterbank aufteilen, einen Zivilprozess durch konsekutive Schriftsätze und Mandantenschreiben, bevor das Gericht Beweis erhebt und sein Urteil fällt.⁸ Dagegen steht im Seminar zur Schadensregulierung die Frage der Abwicklung von Verkehrsunfällen im Vordergrund. Gemeinsam mit einem Rechtsanwalt werden hier anhand eines realen Falles die Grundzüge der Schadensregulierung entwickelt, bevor die Studierenden abschließend eine Sitzung eines für Haftungsrecht zuständigen Senates des OLG Hamm besuchen.

Als neuestes Bielefelder Projekt stellte *RiAG Ulf Börstinghaus*, Lehrbeauftragter der Universität Bielefeld und Vorsitzender des Deutschen Mietgerichtstages, die praxisbezogene Lehrveranstaltung zum Wohnraummietrecht vor, die im Sommersemester 2011 zum ersten Mal angeboten wird. Hier werden mietrechtliche Gerichtsverfahren simuliert, indem max. 16 Studierende zunächst in Kläger-, Beklagten- und Richtergruppen aufgeteilt werden, die dann anhand realer Mietverträge durch entsprechende Schriftsätze das abschließend gefällte Urteil vorbereiten. Die Veranstaltung wird durch eine simulierte Gerichtsverhandlung der Studierenden abgeschlossen.

Mit der *Refugee Law Clinic* Gießen stellten *RiVG Dr. Dr. Paul Tiedemann* und *Janina Giesecking*, Universität Gießen, anschließend ein klinisches Projekt vor, das 2010 mit dem Hessischen Hochschulpreis für Exzellenz in der Lehre ausgezeichnet wurde.⁹ Das Angebot, an dem insgesamt ca. 10 % der Gießener Absolventen teilnehmen, gehört zu den dortigen

⁸ Näheres zum Anwaltsseminar Brei/Jost, Jura 2000, S. 552 ff.

⁹ Zu dem Projekt im Einzelnen Tiedemann/Giesecking, LKRZ 2010, S. 236 ff sowie <http://www.recht.uni-giessen.de/wps/fb01/home/rlc>.

Schwerpunktbereichen und startet seit dem Wintersemester 2007/08 zunächst mit einer Einführungsvorlesung zum Flüchtlingsrecht, in der neben materiell- und verfahrensrechtlichen Fragen auch die Ermittlung und Darstellung des Sachverhaltes erörtert werden. Anschließend absolvieren die TeilnehmerInnen ein Praktikum im In- und Ausland bei Institutionen und Rechtsanwälten, die im Flüchtlingsrecht tätig sind. Die Studierenden erstellen hier ein Wortprotokoll der persönlichen Befragung eines Asylbewerbers und fertigen auf dieser Grundlage ein Gutachten zu den Erfolgsaussichten des Falles an, das im folgenden Semester in einem Seminar vorgestellt wird. Neben dem Seminar findet ein begleitendes Kolloquium mit flüchtlingsrechtlichen Fachleuten statt. Zugleich steigen die Studierenden im Sommersemester nach etwa zehn Hospitationen in die praktische Arbeit in der Flüchtlingsberatungsstelle der Evangelischen Kirche in Gießen ein und beraten gemeinsam mit kirchlichen Mitarbeitern die Asylbewerber. Alle Beteiligten der *Refugee Law Clinic* arbeiten in einem Projektteam zusammen, das das Projekt ständig weiterentwickelt.

Nach dem Gießener Vorbild startete im Wintersemester 2010/11 am Lehrstuhl von *Prof. Dr. Susanne Baer* die *Humboldt Law Clinic*, die von *Nora Markard*, bisher Humboldt-Universität Berlin, vorgestellt wurde. Die Clinic behandelt im Wintersemester die Grund- und Menschenrechte (englischsprachiger Zyklus) und im Sommersemester die Diskriminierung. Die 12 TeilnehmerInnen erwerben zunächst Schlüsselqualifikationen für die praktische Menschenrechtsarbeit, bevor sie ein Praktikum bei einer der zahlreichen Partnerorganisationen absolvieren und ihre Kenntnisse in einem Seminar vertiefen. Markard bestätigte die Erfahrungen Tiedemanns, wonach die Studierenden hoch motiviert seien und häufig äußerten: „Jetzt wissen wir, warum wir Jura studieren!“

Mit der Rechtsberatung für Strafgefangene des *Vereins für Rechtshilfe im Justizvollzug des Landes Bremen e. V.* stellte *Prof. Dr. Christine Graebisch*, Bremen/Dortmund, das mit 34 Jahren älteste deutsche Projekt klinischer Rechtsberatung vor. Nach einer Einführung in die Rahmenbedingungen des Strafvollzuges begleiten die Studierenden erfahrene Berater in die Haftanstalten und wirken an der Rechtsberatung mit. Dies sei oft der Beginn einer jahrelangen Beratungstätigkeit und diene nicht nur der Praxisorientierung, sondern schärfe zugleich das soziale Bewusstsein und den Blick der Studierenden darauf, welche Konsequenzen juristische Entscheidungen haben können.

Abschließend referierte *Prof. Dr. Bernd Oppermann*, Universität Hannover, über das Projekt *Legal Clinic – Juristische Beratungspraxis*.¹⁰ Das Angebot startete im Wintersemester 2010/11 als Rechtsberatung von Studierenden für Studierende: Nach einer Einführung bieten die 12 TeilnehmerInnen (ab dem 03. Fachsemester) in der zweiten Semesterhälfte eine kostenlose Rechtsberatung in zivil- und öffentlich-rechtlichen Fällen mit einem Gegenstandswert von max. 750 Euro an. Die Haftung für fahrlässige Beratungsfehler wird bei diesem Angebot vertraglich ausgeschlossen. Im ersten Termin wird hier der Sachverhalt ermittelt, in einem zweiten Termin wird dann der Rechtsrat erteilt, der zuvor mit einem Rechtsanwalt besprochen wurde. Insgesamt 20 Fälle seien so im vergangenen Semester beraten worden, 12 davon seien geklärt worden. Zunächst habe es - so Oppermann - innerhalb der Hannoveraner Fakultät durchaus haftungs- und wettbewerbsrechtliche Bedenken gegen ein solches Angebot gegeben, doch eröffne die *Legal Clinic* der Fakultät neben neuen Ausbildungsformaten zugleich einen Vorteil im Wettbewerb mit anderen Universitäten.

In der Abschlussdiskussion mit *Dr. Dieter Finzel*, Präsident der Rechtsanwaltskammer Hamm, *Prof. Dr. Armin Höland*, Universität Halle-Wittenberg, *Prof. Dr. Henning Radtke*, Vorsitzender des Deutschen Juristen-Fakultätentages, Universität Hannover, sowie *VorsRiOLG Josef Schulte*, Vorsitzender des Justizprüfungsamtes beim OLG Hamm, wurden die vorgestellten klinischen Projekte zwar einhellig begrüßt, Zweifel an deren Vorbildcharakter und breiten Umsetzbarkeit blieben jedoch bestehen.

So gab *Radtke* zu bedenken, dass die praktische Juristenausbildung nirgendwo so lange dauere wie in Deutschland, weshalb die Notwendigkeit zur Implementierung neuer Formate hier nicht so groß sei wie in anderen Staaten. Zudem arbeite das herkömmliche Studium ohnehin in großem Maße mit Fällen und sei daher eine „*permanente Vorklinik*“. Auf die Mitarbeit von Praktikern könne zwar schon heute keine Fakultät mehr verzichten, es drohe dadurch aber zugleich eine weitere Entkoppelung von Forschung und Lehre.

Höland verwies darauf, dass die Rechtsfragen des Studiums Wirklichkeitsprobleme seien, was sich jedoch für Studierende oft nicht in ihrem Studium, sondern erst retrospektiv zeige. *Finzel* begrüßte grundsätzlich die Integration weiterer Praxiselemente ins Studium, zweifelte aber die davon ausgehende Breitenwirkung an. Die *Clinical Legal Education* gehöre seines Erachtens letztlich ins Referendariat. Zudem seien diese Formate zu aufwändig und behandelten oftmals Rechtsmaterien, die nicht gerade zum Berufsalltag eines Rechtsanwaltes gehörten.

¹⁰ <http://www.jura.uni-hannover.de/legalclinic.html>.

Schulte verwies darauf, dass die meisten vorgestellten Legal Clinics Rechtsmaterien zum Gegenstand haben, die entweder gar nicht oder nur im Überblick zum Prüfungsstoff gehörten. Mit der Implementierung weiterer Praxisanteile ins Studium drohe daher zugleich eine Ausweitung des Prüfungstoffes und eine Überforderung der Studierenden. Die *Clinical Legal Education* müsse ihren Platz in den Schwerpunktbereichen finden, wo eine Spezialisierung der Studierenden auch zeitlich vertretbar sei.

3. Das breite Spektrum der in Bielefeld vorgestellten Projekte zeigte sehr deutlich, dass die fortschreitende Praxisorientierung der Juristenausbildung nicht mit Unwissenschaftlichkeit verwechselt werden sollte, sondern für die Forschung und v. a. die Lehre eine Herausforderung mit hohem Entwicklungspotential darstellt. Die *Clinical Legal Education* stellt dabei nur ein mögliches Praxiselement unter mehreren dar, das (schon im Hinblick auf die Vorgaben des § 6 Abs. 2 RDG) auf Seiten der Universitäten neben dem persönlichen Engagement Einzelner einen hohen Betreuungsaufwand voraussetzt. Dieser Aufwand muss sich in Konkurrenz zu anderen Projekten rechtfertigen lassen. Für die Studienmotivation und die Berufswahl der TeilnehmerInnen können solche Projekte jedoch entscheidend sein. Ohne eine systematische Auswertung, welche Auswirkungen die *Clinical Legal Education* auf den Studienverlauf und die Berufswahl der TeilnehmerInnen hat, ist der Ertrag dieser Ausbildungsformate abschließend nur schwer zu bewerten. Die *Clinical Legal Education* hat die Juristenausbildung in den USA nicht revolutioniert und sie wird sie (man mag sagen: erst recht) nicht an den deutschen Universitäten revolutionieren, schon weil eine Ausweitung der kleinen Teilnehmerzahlen kaum realistisch erscheint. Gleichwohl können solche Angebote sinnvolle und für den Einzelnen besonders wegweisende Ergänzungen des tradierten Angebotskanons darstellen.

Zudem sollte über die Zweifel an der Breitenwirkung solcher klinischer Angebote das Ziel einer größeren Anwalts- und Praxisorientierung der Juristenausbildung nicht aus dem Blick geraten. Dazu stellte die Bielefelder Tagung einige überzeugende v. a. vorklinische Ansätze praktischer Jurisprudenz vor, die auch unter den gegenwärtigen Strukturbedingungen zu umfassenden Verbesserungen und zu einem (noch) größeren Praxisbezug der Juristenausbildung und zu vielen neuen Wegen in der Juristenausbildung beitragen könnten. Daneben erscheint auch die intensivere und inhaltlich abgestimmte Verknüpfung der schon jetzt vorgeschriebenen praktischen Studienzeiten mit den Lehrveranstaltungen als eine weitere Chance. Denn Verbesserungen der deutschen Juristenausbildung mögen im internationalen Vergleich nicht notwendig sein, wünschenswert sind sie allemal.